

Vorlage-Nr. 14/1987

öffentlich

Datum: 03.05.2017
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/ Frau Henkel

Ausschuss für Inklusion	12.05.2017	Kenntnis
Sozialausschuss	05.09.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Handlungsfelder Wohnen und Arbeit

Beschlussvorschlag:

Die Empfehlungen des UN-Fachausschuss für die Handlungsfelder Wohnen und Arbeit werden gemäß Vorlage Nr. 14/1987 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?*

In leichter Sprache:

Im April 2015 wurde Deutschland geprüft.

Diese Frage war dabei sehr wichtig:

Wie werden Menschen mit Behinderungen unterstützt?

Können sie so wohnen, wie sie das selbst wollen?

Können sie so arbeiten, wie sie das selbst wollen?

Der LVR macht viel für Menschen mit Behinderungen
in den Bereichen Wohnen und Arbeit.



Seit Dezember 2016 gibt es ein neues Gesetz:

Das Bundes-Teilhabe-Gesetz.

Das Gesetz ändert die Unterstützung
für Menschen mit Behinderungen.

Auch beim Wohnen und Arbeiten.

Für den LVR bedeutet das neues Gesetz:

Er muss ganz viel ändern.

Und viele Entscheidungen treffen.

Dabei achtet er besonders

auf die Rechte der Menschen mit Behinderungen.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de

*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).

Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Im Rahmen der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands im Jahr 2015 (vgl. Vorlage Nr. 14/567) wurde an mehreren Stellen Kritik an den Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen in den Handlungsfeldern Wohnen und Arbeit geübt (Ziffern 41, 42, 49, 50, 51, 52 der Abschließenden Bemerkungen). Diese Handlungsfelder sind für den LVR von besonderer Bedeutung. Der Verband ist hier in unterschiedlichen Rollen aktiv.

Die Kritik richtet sich insbesondere an Einschränkungen des Selbstbestimmungsgrundsatzes und des Wunsch- und Wahlrechtes, an die Heranziehung zu den Kosten sowie an stationäre Wohnformen und Werkstätten als besondere Einrichtungsformen für Menschen mit Behinderungen insgesamt im bisherigen System der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII (Sozialhilfe).

Mit seinem Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ zur UN-Behindertenrechtskonvention hat sich der LVR selbst dazu verpflichtet, alle seine Aktivitäten (auch) unter dem Aspekt der Umsetzung der BRK abzuschätzen. Dies gilt auch für Aktivitäten in den Handlungsfeldern Wohnen und Arbeit. Als Orientierungsrahmen können hierbei die Zielrichtungen des Aktionsplans sowie die Abschließenden Bemerkungen zur Staatenprüfung Deutschlands dienen.

Aktuell stehen mit dem im Dezember 2016 verabschiedeten Bundesteilhabegesetz (BTHG) grundlegende Veränderungen am System der Eingliederungshilfe mit gravierender Bedeutung für die LVR-Handlungsfelder Wohnen und Arbeit an. In die Ausgestaltung des BTHG wird sich der LVR aktiv einbringen.

Gemäß Vorlage Nr. 14/1987 werden Aspekte aufgezeigt, die beachtenswert erscheinen, wenn die Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans sowie die Kritikpunkte des UN-Fachausschusses an der Eingliederungshilfe als Orientierungsrahmen herangezogen werden. Insofern berührt die Vorlage alle Zielrichtungen des Aktionsplans.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1987:

Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Handlungsfelder Wohnen und Arbeit

Gemäß Vorlage Nr. 14/567 („Abschließende Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands“) informierte die Verwaltung über den Abschluss des völkerrechtlichen Prüfungsverfahrens der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK). Es ist beabsichtigt, schrittweise zu allen Empfehlungen der sog. Abschließenden Bemerkungen innerhalb des LVR zu prüfen, inwiefern sich Handlungsbedarf für den LVR ergibt und mit welchen Lösungsansätzen diesem Handlungsbedarf begegnet werden könnte.

1. Sachverhalt: Was sagt der UN-Fachausschuss?

In den sog. Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses werden an verschiedenen Stellen die Handlungsfelder Wohnen und Arbeit insbesondere im bisherigen **System der Eingliederungshilfe** nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII thematisiert.

Grundlegend für beide Handlungsfelder ist das Recht auf eine unabhängige bzw. **selbstbestimmte Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft**. Dieses in Artikel 19 BRK verankerte Recht bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen – ohne jede Ausnahme und ebenso wie alle anderen Menschen – eigene Entscheidungen in Bezug auf Wohnen und Leben in und außerhalb der Gemeinschaft treffen können und an allen Bereichen des allgemeinen Lebens teilhaben sollen. Nach einer Studie des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte erfordert die Verwirklichung dieses Rechts drei zentrale Elemente: „Wahlfreiheit, Unterstützung und die Verfügbarkeit von gemeindenahe Diensten und Infrastrukturen.“¹ Eine Allgemeine Bemerkung zur Auslegung von Artikel 19 durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen befindet sich derzeit in der Erarbeitung.²

Mit Blick auf Deutschland beurteilt der UN-Fachausschuss im Rahmen der Staatenprüfung kritisch, dass „der Zugang zu Leistungen und Unterstützungsdiensten einer **Bedürftigkeitsprüfung** unterliegt und infolgedessen nicht alle behinderungsbedingten Aufwendungen abgedeckt werden.“ Hierdurch werde das Recht der Menschen mit Behinderungen eingeschränkt, „mit angemessenem Lebensstandard in der Gemeinschaft zu leben“ (vgl. Ziffer 41). Er empfiehlt dem Vertragsstaat daher, „den Zugang zu Programmen und Leistungen zu verbessern, die das Leben in der Gemeinschaft unterstützen und behinderungsbedingte Aufwendungen decken“ (vgl. Ziffer 42c).

Ähnlich äußert sich der UN-Fachausschuss auch mit Blick auf Artikel 28 BRK. Um einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz zu gewährleisten, wird Deutschland empfohlen, „umgehend eine Prüfung des Umfangs vorzunehmen, in dem Menschen mit Behinderungen ihr persönliches Einkommen verwenden, um ihre Bedarfe zu decken und

¹ Deutsches Institut für Menschenrechte (2015): Information der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention anlässlich der Veröffentlichung der Thematischen Studie des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte zum Recht von Menschen mit Behinderungen auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (UN-Dok. A/HRC/28/37 vom 12. Dezember 2014).

² <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/GC.aspx> (letzter Zugriff am 21.04.2017).

unabhängig zu leben. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ferner, Menschen mit Behinderungen soziale Dienstleistungen zu bieten, die ihnen den gleichen Lebensstandard ermöglichen wie Menschen ohne Behinderungen mit vergleichbarem Einkommen“ (vgl. Ziffer 52).

Hinsichtlich der Möglichkeiten einer **selbstbestimmten Lebensführung im Bereich Wohnen** zeigt sich der UN-Fachausschuss besorgt „über den hohen Grad der Institutionalisierung und den Mangel an alternativen Wohnformen“. Ausdrückliche Kritik erfährt hier der bislang im SGB XII verankerte Mehrkostenvorbehalt (§ 13 Abs. 1 Satz 3)³, durch den das Wunsch- und Wahlrecht bezüglich Wohnort und -form beschränkt werde (vgl. Ziffer 41). Der UN-Fachausschuss empfiehlt, den Mehrkostenvorbehalt zu novellieren und „durch umfangreichere soziale Assistenzdienste Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, zu ermöglichen“ (vgl. Ziffer 42a). Überdies rät der UN-Fachausschuss dazu, ausreichende Finanzmittel verfügbar zu machen, „um die Deinstitutionalisierung zu erleichtern und die unabhängige Lebensführung zu fördern“. Dies umfasst auch höhere Finanzmittel „für die Bereitstellung ambulanter Dienste in der Gemeinde, die Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung der/des Betroffenen bundesweit die erforderliche Unterstützung gewähren“ (vgl. Ziffer 42b).

Kritisch bewertet der UN-Fachausschuss in Anbetracht des in der BRK verankerten Rechts auf Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27) auch die selbstbestimmte **Teilhabe am Arbeitsleben**. So ist der UN-Fachausschuss besorgt über

- Segregation auf dem Arbeitsmarkt des Vertragsstaates,
- finanzielle Fehlanreize, die Menschen mit Behinderungen am Eintritt oder Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt hindern,
- den Umstand, dass segregierte **Werkstätten für behinderte Menschen** weder auf den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten noch diesen Übergang fördern (vgl. Ziffer 49).

Der UN-Fachausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, mehr „Beschäftigungsmöglichkeiten an zugänglichen Arbeitsplätzen⁴ (...), **insbesondere für Frauen mit Behinderungen**“ zu schaffen (vgl. Ziffer 50a).

³ Die Empfehlungen des UN-Fachausschuss aus dem Jahr 2015 beziehen sich noch auf das System der Eingliederungshilfe, wie es vor der Verabschiedung des „Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG)“ ausgestaltet war.

⁴ Zur Zugänglichkeit von Arbeitsplätzen wird auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 2 des UN-Fachausschusses zu Artikel 9 BRK verwiesen. Demnach können Menschen mit Behinderungen ihre Rechte im Bereich Arbeit und Beschäftigung nicht gleichberechtigt ausschöpfen, wenn der Arbeitsplatz selbst nicht zugänglich ist. „Neben der physischen Zugänglichkeit des Arbeitsplatzes benötigen Menschen mit Behinderungen zugängliche Transport- und Unterstützungsdienste, um ihre Arbeitsstätten zu erreichen. Alle Informationen im Zusammenhang mit der Arbeitswelt, der Veröffentlichung von Stellenangeboten, den Auswahlverfahren und der Kommunikation am Arbeitsplatz, die Bestandteil des Arbeitsprozesses sind, müssen mittels Gebärdensprache, Brailleschrift, zugänglicher elektronischer Formate, alternativer Schrift, und ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation zugänglich sein. Alle Gewerkschafts- und Arbeitnehmerrechte müssen genauso zugänglich sein wie Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote.“ (Ziffer 41 der Allgemeinen Bemerkungen Nr. 2)

Angeregt wird zudem „die schrittweise Abschaffung der Werkstätten für behinderte Menschen durch sofort durchsetzbare Ausstiegsstrategien und Zeitpläne sowie durch Anreize für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt“ (vgl. Ziffer 50b). Zudem sollte sichergestellt werden, „dass Menschen mit Behinderungen keine Minderung ihres sozialen Schutzes bzw. der Alterssicherung erfahren, die gegenwärtig an die Werkstätten für behinderte Menschen geknüpft sind“ (vgl. Ziffer 50c).⁵

2. Herausforderungen bezogen auf den LVR

Der LVR ist in vielfältigen Rollen in den **Handlungsfeldern Wohnen und Arbeit** aktiv (vgl. Vorlage Nr. 13/3087) und gestaltet somit als Akteur die Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen im Rheinland mit:

Der LVR ist Deutschlands **größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen**. Als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist der LVR aktuell für die Ausführung der in SGB XII verankerten Vorschriften zur „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ nach Kapitel 6 zuständig. Dies umfasst insbesondere die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen für Menschen mit Behinderungen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen.

Der LVR ist überdies Anbieter von Unterstützungsleistungen im Bereich Wohnen:

In den drei **LVR-HPH-Netzen** Niederrhein, Ost und West finden rheinlandweit Menschen mit geistiger Behinderung durch Angebote des Stationären Wohnens, des Ambulant Betreuten Wohnens, der Freizeitgestaltung und Tagesstruktur sowie durch spezialisierte Pflegeangebote Unterstützung im Alltag.

Menschen mit psychischen Erkrankungen, deren Erkrankung das Ausmaß einer seelischen Behinderung aufweist, werden in den Bereichen für **Soziale Rehabilitation**, die überwiegend in den entsprechenden Abteilungen der LVR-Kliniken organisiert sind, gefördert und unterstützt. Die Hilfen werden in den drei Organisationsformen Stationäres Wohnen, Ambulant Betreutes Wohnen und Leben in Gastfamilien mit ambulanter Unterstützung (LiGa) erbracht.

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland bietet in vier Jugendhilfeeinrichtungen Angebote der Jugendhilfe an, die für die Dauer der Hilfe-zur-Erziehung-Maßnahme auch Wohnung bzw. Unterkunft umfassen. Die Angebote werden auch von Kindern und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung genutzt (§ 35a SGB VIII).

Darüber hinaus ist der LVR mit einer 90-prozentigen Beteiligung an der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft mbH (RBB) Hauptgesellschafter und somit auch Wohnungsbauunternehmer. Heute unterhält die RBBG Wohnungen in Aachen, Bonn, Düren, Düsseldorf, Essen, Euskirchen, Hennef, Köln und Langenfeld. Viele Menschen mit Behinderungen finden auf dem Wohnungsmarkt keine geeigneten Angebote. In diesem Kontext kann der RBBG eine Unterstützerrolle zukommen. Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat mit Schreiben vom 21.04.2017 mitgeteilt, dass es gegen die ge-

⁵ Eine weitere Empfehlung betrifft die Sammlung von Daten über die Zugänglichkeit von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Ziffer 50d).

plante Umstrukturierung der RBB keine Bedenken erhebt. Insoweit kann die geplante strategische Neuausrichtung der Gesellschaft nunmehr umgesetzt werden, um damit einen Beitrag zur Schaffung bzw. Vorhaltung von entsprechendem Wohnraum zu leisten.

Im Handlungsfeld Arbeit kommt dem LVR eine wichtige Gestaltungsrolle als Träger des **Integrationsamtes** zu. Das Integrationsamt bietet Menschen mit Behinderungen und deren Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt vielfältige Beratungs- und Unterstützungsangebote. Mit dem Projekt STAR - Schule trifft Arbeitswelt steuert das LVR-Integrationsamt im Rahmen der beruflichen Orientierung zum Übergang von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf den ersten Arbeitsmarkt einen wichtigen Baustein bei. Das Projekt Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn hat als Bestandteil des gemeinsam mit dem LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe durchgeführten LVR-Budgets für Arbeit für mehr als 600 Übergänge von Menschen mit einer Behinderung aus der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf den ersten Arbeitsmarkt gesorgt. Das Integrationsamt finanziert und steuert auch die Arbeit der rheinischen **Integrationsfachdienste** (IFD). Bei den Kammern in NRW hält es ein beinahe flächendeckendes Netz an Technischen Beratern als Ansprechpartner vor allem für kleine und mittelständische Unternehmen vor. Das LVR-Integrationsamt und der LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe führen außerdem regelmäßig gemeinsame Projekte durch (z.B. Peer Counseling im Rheinland).

Nicht zuletzt ist der LVR selbst **Arbeitgeber**, der schwerbehinderter Mitarbeitende beschäftigt und ausbildet. Zudem betreibt der LVR aus Mitteln der Ausgleichsabgabe geförderte Inklusionsbetriebe und bietet betriebsintegrierte Arbeitsplätze für Werkstattbeschäftigte an.

3. Weiteres Verfahren

Wie dargestellt ist der LVR dezernatsübergreifend ein wichtiger Akteur in den Handlungsfeldern Wohnen und Arbeit und hat daher einen gewissen Einfluss darauf, in welcher Weise Menschen mit Behinderungen im Rheinland ihre in der BRK verankerten Rechte in diesen Lebensbereichen ausüben können.

Mit seinem Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ zur UN-Behindertenrechtskonvention hat sich der LVR selbst dazu verpflichtet, alle seine Aktivitäten (auch) unter dem Aspekt der Umsetzung der BRK abzuschätzen und zu bewerten. Auch Aktivitäten des LVR in den Handlungsfeldern Wohnen und Arbeit sollten daher stets systematisch – und aus einer dezernatsübergreifenden Perspektive – daraufhin geprüft werden, ob sie einen nachhaltigen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der BRK leisten. Als **Orientierungsrahmen** können hierbei insbesondere die **Zielrichtungen des Aktionsplans** dienen, in denen sich die zentralen menschenrechtlichen Grundprinzipien abbilden, die die gesamte BRK durchziehen. Wichtiger thematischer Referenzpunkt können zudem die Abschließenden Bemerkungen zur Staatenprüfung Deutschlands sein (vgl. Abschnitt 1 dieser Vorlage).

Abbildung: Die 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im Überblick

Z1.	Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten
Z2.	Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln
Z3.	Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern
Z4.	Den inklusiven Sozialraum mitgestalten
Z5.	Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen
Z6.	Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen
Z7.	Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln
Z8.	Die Leichte Sprache im LVR anwenden
Z9.	Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben
Z10.	Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen
Z11.	Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln
Z12.	Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Quelle: Eigene Darstellung LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte.

Aktuell stehen – angestoßen durch das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG)“ – grundlegende Veränderungen am System der Eingliederungshilfe mit gravierender Bedeutung für die LVR-Handlungsfelder Wohnen und Arbeit an (vgl. ausführlich Vorlage Nr. 14/1811/1). In die Ausgestaltung des BTHG wird sich der LVR vor dem Hintergrund seiner o.g. Berührungspunkte aktiv einbringen wollen.

Werden die 12 Zielrichtungen in den vier Aktionsbereichen des LVR-Aktionsplans sowie die Kritikpunkte des UN-Fachausschusses an der Eingliederungshilfe als Orientierungsrahmen herangezogen, erscheinen vor allem die folgenden Punkte beachtenswert:

Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung

Nach Artikel 4 Abs. 3 UN-BRK sind Menschen mit Behinderungen eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen, wenn es um die „Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens“ geht. Hierunter fällt zweifelsohne ein so grundlegendes Unterfangen wie die Ausgestaltung des BTHG. Insofern sollte verwaltungsseitig auf eine systematische **Beteiligung der Selbstvertretungsorganisationen** im Sinne der Mitsprache an öffentlichen Angelegenheiten („als Expertinnen und Experten aus eigener Sache“, vgl. Vorlage Nr. 14/1822) geachtet werden (s.o. Zielrichtung 1 des Aktionsplans). Hierfür werden insbesondere die **Beteiligungsformen Information, Anhörung und Beratung** als geeignet betrachtet.

Für die Erarbeitung von Rahmenverträgen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene sieht § 131 SGB IX im Übrigen ausdrücklich vor, dass „die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen **Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen** (...) bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge“ mitwirken. Für seine politischen Beratungen setzt der Ausschuss für Inklusion seit 2015 dabei insbesondere auf den Verein **Landesbehindertenrat NRW e.V.**, der im Bereich der Behindertenselbstvertretung auf Landesebene eine spitzenverbandsähnliche Rolle einnimmt.

Seit Jahren legt der LVR einen besonderen Stellenwert auf eine personenzentrierte Ausgestaltung der Eingliederungshilfe und hat in diesem Zusammenhang bereits vielfältige innovative Verfahren und Instrumente erarbeitet. Mit Blick auf Zielrichtung 2 des Aktionsplans erscheint es hilfreich, bei der Ausgestaltung des neuen BTHG die folgenden Facetten von Personenzentrierung besonders in den Blick zu nehmen:

- Personenzentrierung setzt eine möglichst große Beteiligung der Menschen mit Behinderungen an **Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten** voraus („als Expertinnen und Experten in eigener Sache“, siehe Artikel 3 Buchstabe a und Artikel 19 BRK sowie Ziffer 42 der Abschließenden Bemerkungen). Mit Blick auf das Handlungsfeld Wohnen betrifft dies insbesondere die Freiheit ebenso wie alle anderen Menschen selbst zu entscheiden, wo, mit wem und wie man leben möchte (z.B. im Wohnheim, in der eigenen Wohnung oder einer anderen alternativen Wohnform). Das **Wunsch- und Wahlrecht** ist somit bei der Auslegung von gesetzlichen Bestimmungen bestmöglich zu achten.⁶ Menschen mit rechtlicher Betreuung sind in ihrer Entscheidungsfindung diesbezüglich zu unterstützen („unterstützte“ anstelle einer „ersetzenden Entscheidung“). Auch das Persönliche Budget ist als Instrument systematisch zu berücksichtigen, um Leistungsberechtigte gezielt bei der Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechtes zu unterstützen (s.o. Zielrichtung 3 des Aktionsplans).
- Eine wichtige Voraussetzung, damit Leistungsberechtigte selbstbestimmte Entscheidungen treffen können, ist ihre **Beratung und Unterstützung** zum einen durch den Träger der Eingliederungshilfe (§ 106 SGB IX) und das LVR-Integrationsamt (§ 12 Abs. 2 SGB IX) sowie zum anderen durch neue Angebote der **ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung** nach § 32 SGB IX (vgl. Vorlage Nr. 14/1930). Beim LVR-Integrationsamt werden mit Unterstützung des Landes NRW zwei Lotsen-Stellen eingerichtet.
- Selbstbestimmte Entscheidungen setzen tatsächliche **Wahlmöglichkeiten** voraus. Für das Handlungsfeld Wohnen bedeutet dies, dass **individuelle Wohnformen** und flexible, an den Wünschen der Leistungsberechtigten ausgerichtete mobile **Unterstützungsdienste**, die zur unabhängigen Lebensführung befähigen, tatsächlich **gemeindenah** verfügbar sind. Für das Handlungsfeld Arbeit ist – auch mit Blick auf Ziffer 49 der Abschließenden Bemerkungen – möglichst darauf hinzuwirken, dass der Träger der Eingliederungshilfe gemeinsam mit dem LVR-Integrationsamt mit den „anderen Anbietern“ (§ 60 SGB IX) und dem im LVR bereits erprobten Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) flächendeckend **Wahlmöglichkeiten zur Werkstatt** für behinderte Menschen schafft.
- Der Grundsatz der Personenzentrierung spiegelt sich insbesondere auch in der **Ermittlung des Bedarfs** sowie der **Teilhabeplanung** wider. Die Einführung des BTHG bietet Anlass, etablierte Verfahren und Instrumente (z.B. die Hilfeplankonferenz) zu überprüfen und bei Bedarf weiterzuentwickeln. Allgemeine Bestimmun-

⁶ Dies könnte zum Beispiel bei der ermessensmäßigen Auslegung von § 104 SGB IX (Prüfung der Angemessenheit von Wünschen und der Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung) sowie § 116 SGB IX (Erbringungen von Leistungen zur Sozialen Teilhabe gemeinsam an mehreren Leistungsberechtigten soweit zumutbar) relevant sein.

gen des künftigen neuen Landesrahmenvertrages müssen sich aus menschenrechtlicher Sicht in jedem Einzelfall bewähren. Das Instrument der Angemessenen Vorkehrungen nach Artikel 2 BRK ist entsprechend zu berücksichtigen. Leistungsberechtigte sind durch den Wechsel der sozialrechtlichen Grundlage ihrer Hilfen vom bisherigen SGB XII ins neue BTHG nicht schlechter zu stellen.⁷

Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit

Bei der Ausgestaltung des BTHG sollte stets die Zugänglichkeit der Infrastruktur vor Ort (Sozialraum), der Verwaltungsstrukturen und -verfahren aller beteiligten Träger und der hierzu erforderlichen Informationen für alle Menschen mit Behinderungen bzw. für alle Erscheinungsformen von Behinderung berücksichtigt werden (s.o. Zielrichtungen 4-8 des Aktionsplans).

Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung

Die Umsetzung des BTHG im Kontext der BRK setzt eine entsprechende Haltung der rechtsanwendenden Mitarbeitenden voraus. Dies kann ggf. durch entsprechende Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen weiter unterstützt werden (s.o. Zielrichtung 9 des Aktionsplans). Zur generellen Bedeutung der Menschenrechts- und Bewusstseinsbildung sei hier auf die Vorlage Nr. 14/1492 der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte verwiesen.

Aufgrund des besonderen – in der BRK deutlich hervorgehoben – Diskriminierungsrisikos von Frauen und Mädchen sowie Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen erscheint es zudem wichtig, die speziellen Anforderungen und Auswirkungen auf diese Zielgruppen bei allen Aktivitäten gezielt mitzudenken und zu beachten (s.o. Zielrichtungen 10 und 11 des Aktionsplans).

Die Allgemeine Bemerkung Nr. 3 des UN-Fachausschusses zu Artikel 6 BRK, die im September 2016 veröffentlicht wurde, zeichnet ein umfassendes Bild davon, wo besondere **Diskriminierungsrisiken von Frauen und Mädchen mit Behinderungen** liegen könnten.⁸ Unter anderem wird auf das besonders hohe Risiko hingewiesen, Opfer von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu werden. Dies gilt auch für Einrichtungen der Eingliederungshilfe und lässt daher entsprechende Präventionsmaßnahmen wie Gewaltschutzkonzepte und unabhängige, zugängliche Beschwerdeverfahren erforderlich erscheinen (z.B. über Landesrahmenverträge). Auch weist die Allgemeine Bemerkung Nr. 3 u.a. darauf hin, dass Frauen mit Behinderungen teilweise in ihrem Recht eingeschränkt werden, eine Familie zu gründen und ihre Kinder aufzuziehen. Auch dies ist – vor allem mit Blick auf Fragen der notwendigen Assistenz – in den Blick zu nehmen.

Mit Blick auf **Kinder und Jugendliche mit Behinderungen** ist bei der Ausgestaltung des BTHG zu berücksichtigen, dass Leistungen – nach Zurückstellen der „Inklusiven Lösung im SGB VIII“ – bis auf Weiteres in getrennter Zuständigkeit verbleiben und entsprechende Schnittstellenkonflikte an der Grenze zwischen Eingliederungshilfe (künftig: BTHG) und Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu vermeiden sind.

⁷ Vgl. auch: Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2016): Stellungnahme Bundesteilhabegesetz (BTHG) überarbeiten, Berlin.

⁸ Das englische Original ist im Internet zu finden unter:
<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/GC.aspx>

Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln

Zielrichtung 12 des Aktionsplans verweist darauf, dass Vorschriften und Verfahren des LVR die durch die BRK geschützten Menschenrechtsbelange zu beachten haben. Eine Berücksichtigung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans und eine Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Staatenprüfung auch als Orientierungsrahmen für die Auslegung und Ausgestaltung sowie die Anwendung des (neuen) Rechts der Eingliederungshilfe (einschließlich der Frage der Ermessensausübung im Einzelfall) soll diese Entwicklung konstruktiv unterstützen.

Die Verwaltung wird weiterhin über die Entwicklung zur Ausgestaltung des BTHG in NRW **insbesondere mit Wirkung auf seine Handlungsfelder Wohnen und Arbeit** leistungsrrechtlich im Sozialausschuss und bezogen auf die Querschnittsanliegen der BRK im Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat informieren.

L u b e k